

**11.02.25****Antrag****des Landes Nordrhein-Westfalen**

---

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte**

Punkt 43 der 1051. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 2025

Der Bundesrat möge der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes anstelle der in BR-Drucksache 647/1/24 empfohlenen Änderung nach Maßgabe folgender Änderung zustimmen:

Zu Artikel 1 Nummer 1 – neu – (§ 31 Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 Ärzte-ZV) und  
Nummer 2 – neu – (§ 32 Absatz 3 Satz 1a – neu – Ärzte-ZV)

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

**„Artikel 1****Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte**

Die Zulassungsverordnung für Vertragsärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-25, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 101) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 31 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Ärzte mit einer < ... weiter wie Vorlage ... >“

2. In § 32 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen der Weiterbildung nach § 95c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist eine Vergrößerung der Kassenpraxis auf das 1,5-fache, bei hälftigen Versorgungsaufträgen auf das 1,0-fache der Vollauslastung einer Vertragspsychotherapeutenpraxis zulässig.“ “

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Um Rechtssicherheit auch für Vertragspsychotherapeuten mit hälftigem Versorgungsauftrag zu schaffen, wird die vorgeschlagene Ergänzung für erforderlich erachtet.

Eine Vergrößerung auf das 1,5-fache der Vollausslastung einer Vertragspsychotherapeutenpraxis mit hälftigem Versorgungsauftrag wird an dieser Stelle im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Patientenversorgung und Weiterbildung nicht als angemessen erachtet.

Bei hälftigen Versorgungsaufträgen werden durchschnittlich 24 Stunden genehmigungspflichtige Leistungen pro Woche erbracht. Um für Weiterbildungsassistenten in Praxen mit einem hälftigen Versorgungsauftrag ein ausreichend hohes Volumen an eigenen Leistungen in Höhe von in der Regel 10 Stunden genehmigungspflichtiger Leistungen vorhalten zu können, wird ein Leistungsumfang von bis zu 36 Stunden genehmigungspflichtiger Leistungen als sachgerecht angesehen. Dies entspricht dem 1,0-fachen der sogenannten Vollausslastung einer Vertragspsychotherapeutenpraxis wie sie durch die höchstrichterliche Rechtsprechung definiert wird.

Eine Reduzierung auf lediglich das 0,5-fache Leistungsvolumen der Vollausslastung würde einen Leistungsumfang von nur circa 27 Wochenstunden erlauben, was, abzüglich der ausgewiesenen durchschnittlich 24 Stunden für den Weiterbildungsassistenten lediglich 3 Stunden an genehmigungspflichtigen Leistungen ermöglichen würde. Dies wäre jedoch nicht ausreichend, um die durch die Weiterbildungsordnung vorgesehene ambulante Weiterbildung ordnungsgemäß durchführen zu können.